

**Stellungnahme  
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
(BAGFW)  
zum Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)**

Die BAGFW begrüßt das mit der AVV Klima verfolgte Ziel, die öffentliche Beschaffung konsequent auf die Beachtung der mit dem Klimaschutzgesetz verfolgten Ziele auszurichten. Die AVV Klima schafft eine wichtige Grundlage dafür, dass klimabewusstes Arbeiten zum relevanten Maßstab für Beschaffer wie Lieferanten und Dienstleister wird. Damit kommt sie den von unseren Mitgliedsverbänden und ihren Mitgliedseinrichtungen bereits in vieler Richtung unternommen Schritten zum klimaneutralen Arbeiten sehr entgegen. In diesem Zusammenhang verdient insbesondere § 2 Abs. 8 AVV-E Zustimmung, der bei der eine umfassende Bewertung aller auch der langfristigen Lebenszykluskosten sicherstellt. Aus dem Blickwinkel der vor allem mit der Erbringung von Sozialen Dienstleistungen beauftragten sozialen Unternehmen möchten wir gleichwohl gern folgende Gesichtspunkte hervorheben, bei denen unseres Erachtens noch Klärungsbedarf besteht.

**1. Zertifizierung der Bieter mit einem Umweltmanagementsystem nach § 2 Abs. 7 AVV Klima**

Unter der Voraussetzung, dass ein Bezug zum Auftrag besteht, sollen die Auftraggeber nach § 2 Abs. 7 AVV-E von Bietern bzw. Bewerbern die Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems verlangen. Eine Ausnahme davon ist jedoch möglich, wenn dieses Erfordernis den Wettbewerb unverhältnismäßig einschränkt.

Diese weitreichende Regel enthält einige Formulierungen, bei denen wir um Klarstellung bitten.

Das Erfordernis eines **Zertifikats für ein Umweltmanagementsystem** bedarf unseres Erachtens einer genaueren Erklärung. Die Erläuterung des Entwurfs in Anlage 2 verweist auf S. 10 insofern auf die nach der Vorgängerregelung § 2 Abs. 8 AVV EnEff als geeignet geltenden EMAS-Zertifikate. Wichtig erscheint in diesem Kontext auch der Hinweis auf die als gleichwertig anerkannten Audits nach DIN EN 162471 für kleine und mittlere Unternehmen.

Insoweit bitten wir darum, die **Möglichkeit zur Vorlage gleichwertiger Zertifikate** im Text der Nachfolgeregelung AVV Klima unmittelbar zu verankern. Zum einen gibt es im Bereich der Sozialwirtschaft bereits eine Bandbreite an Nachweisen und Audits, auf deren Verwendbarkeit sich die entsprechend zertifizierten und auditierten Unternehmen verlassen. Eine ausdrückliche **Öffnung für gleichwertige Nachweise** und eine begleitende **Klarstellung zu den Voraussetzungen dieser Gleichwertigkeit** könnte insbesondere solchen Bietern/Bewerbern die weitere Beteiligung am Wettbewerb ermöglichen, die bereits anerkanntermaßen nachhaltig arbeiten aber ggf. (noch) nicht die speziellen EMAS-Zertifikate vorweisen können. Die Ablehnung wegen eines vorhandenen aber als unzureichend eingestuften Zertifikates würde die betroffenen Bieter/Bewerber doppelt benachteiligen: zunächst durch die bisherige Nichtberücksichtigung ihrer erheblichen Investitionen in eine nachhaltige Arbeit ihres Unternehmens und zudem durch die künftige Ablehnung eines als nicht hinreichend bewerteten Nachhaltigkeits-Nachweises. Zum anderen erweisen sich – wie die Begründung auf S. 10 selber erkennen lässt – die EMAS-Zertifikate für viele kleine und mittlere Unternehmen als zu aufwändig. Um zu vermeiden, dass es wegen des Erfordernisses eines Nachhaltigkeitsnachweises zu Marktzugangshindernissen und entsprechend Wettbewerbseinschränkungen zu Lasten dieser fachlich oft hoch qualifizierten Anbieter kommt, bitten wir darum, in der AVV selber zugunsten von **kleinen und mittleren Unternehmen eine Öffnung für weniger aufwändige Nachhaltigkeitsnachweise** einzufügen.

So wichtig es ist, die Notwendigkeit nachhaltigen Arbeitens allen an der Beschaffung Beteiligten deutlich zu machen, bitten wir mithin in den genannten beiden Aspekten darum, bei dem von uns nachdrücklich begrüßten Übergang in die klimaneutrale Beschaffung vermeidbare unverhältnismäßige Härten zu vermeiden. Ein sinnvoller Ansatzpunkt hierfür ist eine Übergangsfrist (s. unter 2.).

Des Weiteren stellt sich uns die Frage, wie eng der **Bezug zum Auftragsgegenstand** sein muss, um diese Anforderungen auszulösen. Gerade im Bereich der Sozialwirtschaft stehen in der Regel nicht die Lieferung von klimaneutralen Waren oder Leistungen im Vordergrund, die eine nachträgliche Klimabilanz aufweisen. Allerdings haben gerade die Kontaktbeschränkungen während der Corona-Zeit gezeigt, welche Bedeutung der Digitalisierung zukommt und damit z.B. der Einbeziehung von Hard- oder Software in die Arbeit der sozialen Dienstleister einen erheblichen Stellenwert verschafft. Andere Maßnahmen sehen z.B. Fahrdienste für die Kund\*innen vor. Insofern stellt sich die Frage, ob solche Aspekte bereits dazu führen, dass die Bieter das entsprechende Zertifikat beibringen müssen bzw. ob es für die Umweltrelevanz eines Auftrags eine Geringfügigkeitsschwelle gibt, bei der ein solcher Auftragsbezug nicht anzunehmen ist und deshalb das zwingende Erfordernis eines solchen Zertifikats entfällt.

Schließlich bitten wir um Klärung, für welche Konstellationen in dieser Regelung die Ausnahmeregelung für den Fall einer **unverhältnismäßigen Wettbewerbsbeschränkung** vorgesehen ist und wann auf dieses Erfordernis doch nicht zum Tragen kommen soll.

## 2. § 3 AVV-Klima-E – Inkrafttreten

Wie bereits in den Ausführungen zu § 2 Abs. 7 AVV Klima angesprochen weisen wir darauf hin, dass die konsequente Ausrichtung der Beschaffung an Klimaschutzgesichtspunkten ohne jegliche **Übergangsfrist** an wichtigen Stellschrauben sehr hohe Anforderungen an Auftraggeber wie Bieter/Bewerber stellt. Um hier kontraproduktive Versorgungsengpässe zulasten der auf die Sozialleistungen dringend angewiesenen Menschen und unverhältnismäßige Härten infolge eines Ausschlusses von fachlich gut qualifizierten Bietern/Bewerbern zu vermeiden, erscheint uns eine Übergangszeit angezeigt.

§ 2 Nr. 7 AVV Klima stellt Anforderungen, denen gerade kleine und mittlere Unternehmen nur mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf nachkommen können. Die Durchführungen von Audits bzw. Zertifizierungsverfahren sind mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Die übergangslose Einführung des § 2 Nr. 7 AVV Klima lässt keine Zeit, vorhandene Nachweise anzupassen oder noch benötigte Nachweise zu erwerben. Wir bitten deshalb darum, § 3 AVV Klima mit einer Übergangsregelung zu versehen, die die **Fortgeltung bestehender Nachweise** ermöglicht und den Bietern/Bewerbern eine **angemessene Frist zum Erwerb der erwarteten Nachhaltigkeitsnachweise** lässt.

## 3. Gesprächsprozess BAGFW mit BMU und BMAS zur Refinanzierung von Nachhaltigkeitsinvestitionen

Abschließend möchte die BAGFW auf einen **Gesprächsprozess** hinweisen, in dem sie mit dem **BMU** und seit kurzem auch dem **BMAS** Gesichtspunkte der **Refinanzierung von Nachhaltigkeitsinvestitionen bei gemeinnützigen Trägern** erörtert. Ausgangspunkt dieser gemeinsamen Überlegungen ist der Umstand, dass von den in § 2 Abs. 8 AVV nunmehr verbindlich zu berücksichtigenden Lebenszyklus-Kosten abgesehen die Ausrichtung eines Unternehmens auf Klimaneutralität gerade beim Personalschlüssel zusätzliche Stellenanteile für die Koordination und Implementierung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen verlangt. Die damit verbundenen Kostenfaktoren lassen sich derzeit jedoch weder bei der vergaberechtlichen Preiskalkulation noch nach den Refinanzierungsregelungen anderer Sozialgesetzbücher abbilden. Gerade für gemeinnützige Unternehmen der Sozialwirtschaft erweist sich damit die Finanzierung dieser wichtigen und notwendigen Investitionen als erhebliche Herausforderung.

Wir möchten anregen, dass sich das BMWi als federführendes Ministerium für das Vergaberecht und damit für ein in seinen Folgen für die Freie Wohlfahrtspflege sehr relevantes Rechtsgebiet in diesen laufenden Diskussionsprozess einbringt. Im gemeinsamen Interesse daran, die Klimaneutralität und Klimagerechtigkeit erfolgreich in der öffentlichen Beschaffung zu verankern, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Ihr Haus sein vergaberechtliches Knowhow in den Gesprächsprozess einbringen aber auch die dort vorgetragenen Belange des Arbeitsfelds Arbeitsmarktdienstleistungen aufgreifen und berücksichtigen könnte. Die Europäische Vergaberichtlinie 2014/24/EU lässt in den Artikeln 74 ff ausdrücklich punktuelle Anpassungen des

Vergaberechts an die besonderen Umstände der Erbringung von sozialen Dienstleistungen zu, was das deutsche Vergaberecht mit § 130 GWB, §§ 64 ff VgV und § 49 UVgO aufgegriffen hat. Im Hinblick auf unsere Anmerkungen zu § 2 Abs. 7 AVV und die vorstehend erwähnten besonderen Herausforderungen bittet die BAGFW im Zuge solcher gemeinsamen Überlegungen entsprechende Modifikationen zu prüfen.

Berlin, 02.07.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:

Dr. Friedericke Mußgnug ([friederike.mussgnug@diakonie.de](mailto:friederike.mussgnug@diakonie.de))